



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

**Sozialdemokratische  
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Per Mail an: [ebgb@gs-edi.admin.ch](mailto:ebgb@gs-edi.admin.ch)

Tel. 031 329 69 69

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

Bern, 5. April 2024

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (BehiG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen:**

Der Bundesrat hat erkannt, dass das mittlerweile über 20 Jahre alte BehiG überarbeitet werden muss. Entsprechend hat er eine Revision des BehiG in die Wege geleitet, was die SP Schweiz begrüsst und unterstützt.

Ziel der Vorlage ist es, einen Beitrag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu leisten und ihre autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Leider ist zu befürchten, dass die vom Bundesrat gemachten Vorschläge die Realität von Menschen mit Behinderungen kaum verändern werden. Neben der zu engen Themenwahl, der einseitigen Fokussierung auf den Schutz vor Diskriminierung im Einzelfall, der Bestimmung zum Verbandsbeschwerderecht, die die Rechtslage von Menschen mit Behinderungen zu verschlechtern droht, fehlen des Weiteren Vorschläge zur Stärkung der Institutionen und Organisationen, die

eine Verantwortung für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen tragen. Schliesslich widersprechen die Vorschläge betreffend die Anerkennung der Gebärdensprache dem Willen des Parlamentes. Dieses fordert die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Anerkennung und Förderung der drei Schweizer Gebärdensprachen sowie zur Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

**Die SP Schweiz erachtet es daher als angebracht, den vorliegenden Entwurf grundlegend und unter konsequentem Einbezug der Betroffenen – Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen und Dachverbände – zu überarbeiten. Der vorliegende Entwurf wird dem Revisionsbedarf – gerade im Hinblick auf die Anforderungen der UNO-Behindertenkonvention (BRK) – nicht gerecht.**

Sollte der Bundesrat trotz der grundlegenden Kritik, die gerade auch von Behindertenorganisationen geäussert wird, an der Teilrevision des BehiG gemäss den Vorschlägen im Entwurf festhalten, verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme von *Inclusion Handicap*, die konkrete Vorschläge zur Anpassung der einzelnen Bestimmungen macht.

## **2. Zur Dringlichkeit der BehiG-Revision:**

Die Schweiz hinkt Punkto Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) weit hinterher. So zeigte sich der **UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in seinen im April 2022 erlassenen Empfehlungen («Concluding Observations») zuhanden der Schweiz besorgt über die mangelhafte Anpassung der Schweizer Rechtsgrundlagen an die BRK. Er empfahl der Schweiz, sämtliche Rechtsgrundlagen mit der BRK zu harmonisieren.<sup>1</sup>

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der

---

<sup>1</sup> United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities CRPD, Concluding observations on the initial report of Switzerland, 25 March 2022 (nachfolgend BRK-Ausschuss, Schlussempfehlungen).

Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Gestützt darauf hat der Gesetzgeber vor mehr als 20 Jahren das heutige Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) erlassen. Sowohl die Rechtsprechung zu Art. 8 Abs. 2 BV als auch das BehiG bleiben weit hinter den Anforderungen der BRK zurück. Entsprechend empfahl der UNO-Ausschuss der Schweiz, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen den BRK-Standards entspricht.<sup>2</sup>

Auch der Bundesrat anerkennt Lücken im Schweizer Recht.<sup>3</sup> Aus seiner Sicht beschränkt sich der Handlungsbedarf im Wesentlichen darauf, dass für Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Dienstleistungen verbessert und der Schutz vor Diskriminierung, insbesondere im Arbeitsverhältnis, verstärkt wird.<sup>4</sup> Eine Anpassung des Schweizer Rechts an internationale Verpflichtungen ist – trotz entsprechender Empfehlung des UNO-Ausschusses – nicht die Hauptmotivation des Bundesrates.<sup>5</sup> Es überrascht daher kaum, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dem tatsächlich bestehenden Revisionsbedarf nicht gerecht wird. Aus unserer Sicht ist daher eine umfassende Reform des BehiG unerlässlich, wobei es die betroffenen Interessenverbände und Dachorganisationen konsequent einzubeziehen gilt.

### **3. Fokus auf die Bereiche Arbeit und Dienstleistungen Privater**

Die BRK umfasst alle Lebensbereiche und verlangt tiefgreifende Veränderungen unserer Gesellschaft. Angesichts ihrer Tragweite ist unbestritten, dass bei der Umsetzung priorisiert werden muss. Trotz entsprechender Empfehlung des BRK-Ausschusses verfügt die Schweiz jedoch nach wie vor nicht über einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der BRK-Rechte. Vor diesem Hintergrund legt nun die vorliegende Revision des BehiG den Fokus auf die Bereiche Arbeit und Dienstleistungen, zudem auch auf die Anerkennung der Gebärdensprache. Dass diese Themen ausgewählt worden sind, ist zu begrüssen. In allen drei Bereichen ist der Reformbedarf gross. Dass mit der vorliegenden Revision nicht alle

---

<sup>2</sup> BRK-Ausschuss, Schlussempfehlungen (Anm. 1).

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht, S. 5 und S. 39.

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, S. 5 ff.

<sup>5</sup> Erläuternder Bericht, S. 40.

Herausforderungen, mit denen sich der Bundesgesetzgeber bei der BRK-Umsetzung konfrontiert sieht, gepackt werden können, ist zudem nachvollziehbar. Dennoch ist der **thematische Fokus zu eng**, insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass es sich um die erste Revision seit Inkrafttreten des BehiG handelt. Insbesondere sind in den Bereichen ÖV und Bau Anpassungen dringend nötig. Die Gelegenheit der BehiG-Revision muss zudem auch genutzt werden, um die Arbeit des EBGB und der Behindertenorganisationen zu stärken.

#### *Fehlen einer Nachfolgeregelung für den ÖV (Art. 22 BehiG; Art. 23 VE-BehiG)*

Bei Inkrafttreten des BehiG am 1. Januar 2004 ging der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass nach Ablauf der Fristen von Art. 22 Abs. 1 und 2 BehiG sämtliche Kommunikationssysteme, Billettausgaben, Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht angepasst sind. Entsprechend sah er nach Ablauf dieser Fristen keine weiteren Verpflichtungen und Massnahmen vor. Die ursprünglich auch für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge auf 10 Jahre festgelegte Frist wurde nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zugunsten der Gemeinwesen und Transportunternehmen sogar noch angepasst: Eine Anpassungsfrist von 20 Jahren erschien auf Grund der Langlebigkeit der Infrastruktur und Fahrzeuge als angemessen.

Diese Fristen von 10 (Kommunikationssysteme und Billettausgabe) bzw. 20 Jahren (Bauten, Anlagen und Fahrzeuge) für die Anpassung des öffentlichen Verkehrs sind nun per Ende 2013 bzw. per Ende 2023 abgelaufen. Die Bilanz ist ernüchternd:

Im Eisenbahnverkehr entsprachen gemäss dem neusten Standbericht des BAV per Ende 2022 nur gerade 992 der rund 1800 Stationen den BehiG-Vorgaben, mit der Prognose, dass bis Ende 2023 weitere 106 Bahnhöfe baulich angepasst werden. Gemäss diesen Zahlen entsprechen nach Ablauf der gesetzlichen Frist somit 1098 von den rund 1800 Stationen des Eisenbahnverkehrs den BehiG-Vorgaben. Dies sind lediglich 61 % der Stationen. Noch viel prekärer ist die Lage beim Busverkehr: Der Bundesrat ging in seinem Bericht zum Postulat 20.3874 Reynard davon aus, dass nach Ablauf der gesetzlichen Frist lediglich 33 % der Bushaltestellen den BehiG-Vorgaben entsprechen.

Es ist somit unbestritten, dass das Ziel des BehiG eines ab 1. Januar 2024 auch für Menschen mit Behinderungen spontan und autonom benutzbaren öffentlichen Verkehrs weit verfehlt worden ist. Dabei handelt es sich beim öffentlichen Verkehr um den am ausführlichsten geregelten Bereich und einen der drei zentralen Punkte

des BehiG. Der öffentliche Verkehr ist für den Alltag von Menschen mit Behinderungen und deren gesellschaftliche Teilhabe zentral.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die vorliegende Teilrevision des BehiG keine Nachfolgelösung zur Sicherstellung der Umsetzung der nach wie vor bestehenden Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs beinhaltet. Die Teilrevision sieht lediglich die Beibehaltung von Art. 22 BehiG vor. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb keine neuen Massnahmen für eine rasche Umsetzung dieser weiterhin bestehenden Verbindlichkeit getroffen wurden. Ohne Festlegung einer neuen, kurzen Umsetzungsfrist sowie weiterer Massnahmen ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen vorprogrammiert, dass Menschen mit Behinderungen noch lange auf einen spontan und autonom nutzbaren öffentlichen Verkehr warten müssen. Entsprechend unverständlich ist der bewusste Entscheid des Bundesrates, die Herausforderung der Anpassung des Bereichs des öffentlichen Verkehrs aus der vorgeschlagenen Teilrevision auszunehmen.

Die SP Schweiz fordert daher, dass die BehiG-Revision punkto ÖV folgende Massnahmen vorsieht:

- Eine neue gesetzliche Frist zur Umsetzung eines behindertengerechten öffentlichen Verkehrs bis spätestens 2030
- Eine Etappierung mit verbindlichen Zwischenzielen
- Eine griffige Kontrolle der Zielerreichung und damit verbundene Sanktion
- Eine solide und zweckgebundene Finanzierung für die BehiG-Umsetzungsarbeiten

#### *Fehlen einer Justierung im Baubereich (Art. 3 lit. a, c und d BehiG)*

Der VE-BehiG enthält keine Anpassungen für den Baubereich. Dabei ist nach 20 Jahren offensichtlich, dass die Bestimmungen des BehiG im Baubereich bislang wenig Wirkung zeigten. Heute gilt das BehiG für öffentlich-zugängliche Bauten und Anlagen nur dann, wenn sie neu erstellt oder umgebaut werden und das Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist. Somit werden bestehende Bauten und Anlagen vom heutigen BehiG gar nicht erfasst, solange sie nicht umgebaut oder renoviert werden. Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die verhältnismässig wären, können mangels Anwendbarkeit des Gesetzes gar nicht verlangt werden. Dies führt dazu, dass die Zugänglichkeit der

gebauten Umwelt für Menschen mit Behinderungen äusserst zögerlich voranschreitet.

Erschwerend kommen die hohen Anforderungen für die Anwendbarkeit des BehiG auf Wohnbauten (9 Wohnungen und mehr) und Bauten mit Arbeitsplätzen (51 Arbeitsplätze und mehr) hinzu. Gemäss einer im Auftrag des EBGB durchgeführten Evaluation zeigt das BehiG z.B. im Wohnungsbau aufgrund dieser hohen Mindestgrenze kaum Wirkung, insbesondere auf dem Land. Als Folge davon bleiben Menschen mit Behinderungen auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG von vielen Orten des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Insbesondere der Zugang zum Wohnen und zur Arbeit wird dadurch erschwert.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Vernehmlassungsentwurf keine Anpassungen für den Baubereich vorsieht. Um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Wohnen und zur Arbeit wirksam voranzutreiben, ist der Geltungsbereich des BehiG auf bestehende Bauten, unabhängig von einem Umbau oder einer Renovation, zudem auch auf Wohnbauten mit weniger als 9 Wohneinheiten sowie auf Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen oder mehr als 500m<sup>2</sup> zu erweitern. Die Kantone Basel-Stadt und Genf haben sowohl in ihrer Verfassung als auch entsprechend in ihrer Baugesetzgebung eine grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit von bestehenden Bauten eingeführt, die unabhängig von der Vornahme einer Renovation gilt. Der Schutz der Eigentümer vor unzumutbaren Kosten gewähren sie über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, nicht über eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf neue und renovierte Bauten.

Wir **fordern** daher, den Geltungsbereich des BehiG...

- auf bestehende Bauten und Anlagen zu erweitern, unabhängig von einem Umbau oder einer Renovation,
- auf Wohnbauten ab 4 Wohnungen,
- auf Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen oder mehr als 500m<sup>2</sup> zu erweitern.

#### 4. Zum Fokus auf den Schutz vor Diskriminierung im Einzelfall

Durch die vorgeschlagene Revision sollen Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung besser geschützt werden. Obschon ein besserer Schutz dringend nötig und dieses Ziel richtig sowie wichtig ist, ist zu befürchten, dass dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Revision verfehlt wird:

- Der Schutz vor Diskriminierung als Korrektivinstrument im Einzelfall reicht nicht. Die umfassende Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfordert neben subjektiv- auch objektivrechtliche Durchsetzungsinstrumente. Diesbezüglich ist der Vorschlag insgesamt zu wenig konkret.
- Der Schutz vor Diskriminierung ist so konzipiert, dass das Gesetz kaum noch zu verstehen ist. Zudem soll das Verbandsbeschwerderecht nur noch bei Verletzungen der Persönlichkeit geltend gemacht werden können, eine Situation, die kaum je Auslöser der Diskriminierungen ist, mit welchen Menschen mit Behinderungen sich im Alltag konfrontiert sehen.

##### *Konkretisierung der objektivrechtlichen Verpflichtungen dringend nötig*

Ein Verbot der Benachteiligung bzw. der Diskriminierung, verbunden mit der Verpflichtung, Benachteiligungen zu beseitigen bzw. angemessene Vorkehrungen zu treffen, ist ein unabdingbares, gleichzeitig aber auch ein minimales Instrument zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und zur Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung. Wenn überhaupt, vermag es lediglich eine Korrektur im Einzelfall zu bewirken, allenfalls auch darüber hinaus als Folge der möglichen präjudiziellen Wirkung eines Urteils. Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen setzt zudem die nötige Energie und Ressourcen bei der betroffenen Person voraus, insbesondere das Wissen über die eigenen Rechte sowie finanzielle Mittel für die Beschreitung des Rechtswegs.

Neben dem Verbot, im Einzelfall zu diskriminieren, müssen Gemeinwesen und Private konkret verpflichtet werden, proaktiv Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen zu schützen und ihre tatsächliche Gleichstellung zu fördern. Die Massnahmen müssen ergriffen werden, unabhängig davon, ob eine Person mit Behinderung ihre Rechte geltend macht. Es geht darum, Schritt für Schritt daraufhin zu wirken, dass die Gesellschaft mit Bezug auf Menschen mit Behinderung inklusiver wird. Es geht um eine systemische

Pflicht (objektivrechtliche Verpflichtung). Diesbezüglich enthält der VE durchaus Ansätze, die unterstützt werden können. Doch insgesamt sind die Vorschläge ungenügend:

- Die allgemeine Klausel, die eine solche objektivrechtliche Verpflichtung verankern soll (Art. 5 Abs. 1), bleibt auch mit dem Änderungsvorschlag ungenügend. Sie paraphrasiert im Wesentlichen Art. 8 Abs. 4 BV, wonach Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen sind, und führt keine wesentliche Konkretisierung ein. Ergänzt wird lediglich, dass unterschiedliche Behinderungen zu berücksichtigen seien. Es ist nicht anzunehmen, dass eine solche Bestimmung, ohne Zielvorgabe und ohne Kontrollmechanismus, das Gemeinwesen zu Massnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen bewegen wird.
- Die allgemeine Klausel von Art. 5 wird zwar in einzelnen Bereichen konkretisiert (Art. 13, 14, und 2). Diese enthalten im Vergleich zum heutigen BehiG aber kaum Veränderungen. Sie bleiben äusserst diffus und wenig verbindlich. Kontrollinstrumente sowie Sanktionen bei Nicht-Einhaltung zur Sicherstellung ihrer Umsetzung werden keine eingeführt. Vor dem Hintergrund der Erfahrung der letzten 20 Jahren muss befürchtet werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen kaum etwas bewirken werden. Es braucht deutlich mehr, um sicherzustellen, dass die Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichstellung tatsächlich ergriffen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche Arbeit und Dienstleistungen, auf welchen der Fokus der vorliegenden Revision liegt.

*Unterscheidung zwischen Benachteiligung und Diskriminierung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 BehiG; Art. 6 und 6a VE-BehiG)*

Es ist zu begrüßen, dass sich die Revision die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bei privaten Dienstleistungen sowie die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zum Ziel setzt. Leider vermag der Vorentwurf diesen Anspruch nicht einzulösen: Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Ergebnis nicht ausreichen, um eine tatsächliche Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung zu erreichen. Dies liegt bereits an der ungenügenden begrifflichen Konzeption des Gesetzes, die im Vorentwurf nicht korrigiert wird. Das BehiG etabliert zwei unterschiedliche



Begriffe für dieselbe Problematik: Benachteiligung (insbesondere Art. 2 Abs. 2) und Diskriminierung (insbesondere Art. 6).

Diese Begriffsverwendung lässt sich nicht sachlich begründen. Selbst juristisch ausgebildete Personen stossen bei der Lektüre des Gesetzes an ihre Verständnisgrenzen, wenn sie zunächst in den Begriffsdefinitionen gemäss Art. 2 über «Benachteiligungen» lesen und dann in Art. 6 ff. plötzlich den zuvor nicht definierten Begriff der «Diskriminierung» vorfinden – der offenbar in Abgrenzung zur «Benachteiligung» auszulegen ist. Diese Verwirrung wird zusätzlich verschärft durch eine Definition der «Diskriminierung» auf Verordnungsstufe (Art. 2 lit. d BehiV), die vom verfassungsrechtlichen (und in der Rechtsprechung konkretisierten) Diskriminierungsbegriff sowie vom Diskriminierungsbegriff nach Art. 2 Abs. 3 BRK entscheidend abweicht. Insgesamt resultiert ein unübersichtliches Gesetz, das Rechtssuchende sowie rechtsanwendende Behörden und Gerichten nicht die nötige Klarheit bietet. Dies zeigt sich deutlich an der Tatsache, dass sich zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des BehiG keine Praxis für den tatsächlichen Schutz vor Diskriminierung bei Dienstleistungen Privater etablieren konnte.

Für eine tatsächliche Verbesserung des Diskriminierungsschutzes ist also zwingend eine begriffliche Anpassung erforderlich. Diese nimmt der Vorentwurf gerade nicht vor. Unter Beibehaltung der geltenden begrifflichen Konzeption wird auch die begrüssenswerte Erweiterung des Geltungsbereichs in Art. 3 Bst. g (mit Bezug auf Arbeitsverhältnisse) sowie der Rechtsansprüche in Art. 8 Abs. 3 und 8a Abs. 1 (Verbot, Beseitigung und Feststellung) ins Leere laufen: Solange – aufgrund der gestützt auf die Verordnungsbestimmung restriktiven Begriffsauslegung – keine Diskriminierung festgestellt werden kann, können auch keine entsprechenden Ansprüche begründet werden. Bei der aktuellen Konzeption wird der Schutzgehalt des horizontalen Diskriminierungsverbotes weiterhin durch die Begriffsdefinition auf Verordnungsebene vorgegeben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die restriktive Definition in der Verordnungsbestimmung ausgeweitet wird. Ohnehin ist es nicht mit Art. 164 BV vereinbar, den Erlass einer grundlegenden Bestimmung wie der Definition eines Diskriminierungsbegriffs dem Verordnungsgeber zu überlassen. Angesichts ihrer entscheidenden Funktion mit Bezug auf den materiellen Schutz, den das BehiG gewährleistet (oder je nach Definition der Diskriminierung eben auch nicht), müsste der Begriff der Diskriminierung im Gesetz selbst festgehalten werden.

Der Vorentwurf wird die tatsächlichen Benachteiligungen beim Zugang zu Dienstleistungen Privater sowie in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht reduzieren oder eliminieren. Es besteht vielmehr die ernsthafte Gefahr, dass sich als Folge der soeben erwähnten Rechtsunsicherheit an der heutigen untragbaren Praxis künftig nichts ändern wird.

### *Arbeitsverhältnisse (Art. 3 lit. g, 6a und 8a VE-BehiG)*

Bisher war der Geltungsbereich des BehiG im Bereich Arbeit auf die Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz beschränkt. Neu sollen auch die Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nach kantonalem und kommunalem Recht erfasst werden, wie dies bereits nach Art. 2 GlG der Fall ist. Diese Anpassung ist angesichts der schwerwiegenden Probleme, mit welchen sich Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sehen, dringend nötig und entsprechend sehr zu begrüssen. Sie stellt einen Beitrag zur Umsetzung der Schlussempfehlungen des BRK-Ausschusses dar.

Doch ob sich diese Erweiterung des Geltungsbereichs auch tatsächlich auf das Leben von Menschen mit Behinderungen auswirken wird, hängt umfassend davon ab, was unter Diskriminierung verstanden wird. Indem der VE-BehiG mit Bezug auf den Arbeitsbereich an der parallelen Verwendung der Begriffe Benachteiligung und Diskriminierung festhält und zudem auch darauf verzichtet, den Begriff der Diskriminierung zu definieren (dazu 4.2), ist die Gefahr gross, dass sich im Alltag der betroffenen Menschen mit Behinderungen kaum etwas ändern wird.

Hinzu kommt das Fehlen griffiger objektivrechtlicher Verpflichtungen. Im VE-BehiG fehlen insbesondere Massnahmen, die zum Ziel haben, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen insgesamt zugänglicher zu gestalten. Die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 13 Abs. 1 und 1bis sind kosmetischer Art. Was konkret muss der Bund als Arbeitgeber tun, um für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu sorgen? Woran misst man, ob er dieses Ziel erreicht hat? Wer kontrolliert das? Welche Ressourcen stehen hierzu zur Verfügung? Und wie sieht es mit Bezug auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sowie auf diejenigen von Bund und Kantonen aus?

Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die etwa auf eine persönliche Assistenz, Gebärdendolmetschung, Übersetzung in Schriftsprache oder Leichte Sprache angewiesen sind, um einer Arbeit nachzugehen, eine solche

beanspruchen können? Dieses Problem wird das Instrument der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall nicht lösen können: spätestens bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit wird ein Gericht in aller Regel zum Schluss kommen, dass die Assistenz nicht gewährleistet werden kann. Hier muss mit der BehiG-Revision zwingend auch eine Anpassung des IVG getätigt werden.

Über den Vorschlag von Art. 13 VE-BehiG hinausgehend braucht es eine klare und grundsätzliche Verpflichtung des Bundes, alle gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu einer angemessen entlöhnten Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt zu gewährleisten, einschliesslich der erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen. Darüber hinaus müsste der Bund unter anderem auch verpflichtet werden, zusammen mit den Kantonen Mehrjahrespläne zu erstellen, um die angemessen entlöhnte Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen, die derzeit erwerbslos oder in einer Institution gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a oder c IFEG tätig sind, sukzessive zu erhöhen. Geeignete Massnahmen dafür sind Zielvorgaben, Förderprogramme, Mittelumschichtungen, Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgebende und weitere Anreize, einschliesslich Massnahmen, die speziell auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderungen abzielen.

#### *Dienstleistungen (Art. 6 und 8 VE-BehiG)*

Durch die Revision soll der Schutz von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Dienstleistungen gestärkt werden. Die geltende Regelung führt nämlich dazu, dass Menschen mit einer Körperbehinderung, mit einer Hör- oder Sehbehinderung, Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung nach wie vor in sämtlichen Lebensbereichen mit Diskriminierungen konfrontiert sind. Und zwar meistens nicht deshalb, weil man sie absichtlich, bösartig ausgrenzen will. Der Grund liegt vielmehr oft darin, dass bei der Konzeption und dem Anbieten einer Dienstleistung vergessen wird, dass es Behinderungen gibt. Oder es besteht Unkenntnis darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Dienstleistung von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden kann.

Hinzukommt, dass der Schutz vor Diskriminierung als Korrektiv im Einzelfall nicht reicht, um das Ziel einer gleichberechtigten und autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Zwar

wird gemäss Art. 14 VE-BehiG die Pflicht des Bundes im Bereich der Zugänglichkeit und Kommunikation im Vergleich zur bestehenden Bestimmung konkretisiert, was zu begrüssen ist. Es werden aber die objektiv- und subjektivrechtlichen Dimensionen dieser Verpflichtung nicht klar auseinandergehalten (Abs. 1-3). Zudem fehlen konkrete Zielvorgaben und Kontrollinstrumente.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen öffentlich-zugängliche Dienstleistungen gleichberechtigt und autonom in Anspruch nehmen können, müsste im BehiG die objektivrechtliche Verpflichtung auch von Privaten verankert werden, die erforderlichen baulichen, technischen und persönlichen Massnahmen zu ergreifen, damit ihre Leistungen und ihre Kommunikation für Menschen mit Behinderungen zugänglich werden.

#### *Der Vorschlag zum Verbandsbeschwerderecht (Art. 9 VE-BehiG)*

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 9 BehiG ist in mehrfacher Hinsicht zurückzuweisen und bedarf dringend einer Anpassung. Der Vorschlag würde das Verbandsbeschwerde- und Klagerecht der Behindertenorganisation im Ergebnis weitgehend einschränken und die Ausübung nahezu sämtlicher nach geltendem Recht vorgesehenen «Beschwerderechte» (Art. 9 Abs. 3 BehiG) verunmöglichen. Es droht, dass ein bewährtes und unabdingbares Kontrollinstrument der BehiG-Umsetzung entfällt.

Die Revision des BehiG will sich gemäss dem erläuternden Bericht zwar am Revisionsentwurf der ZPO orientieren, reduziert aber entgegen dessen Zielrichtung das Verbandsbeschwerderecht auf Konstellationen, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird. Darüber hinaus ist die Formulierung «klagen» in Abs. 1 zu eng gefasst: Die «Beschwerderechte» gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b-d sind keine zivilrechtlichen Klagerechte.

### **5. Anerkennung und Förderung der Gebärdensprachen (Abschnitt 3a VE-BehiG)**

Der Gesetzesentwurf zur Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sieht vor, die drei Schweizer Gebärdensprachen in Art. 12b E-BehiG anzuerkennen. Der Bundesrat beabsichtigt damit, die [Motion 22.3373 "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz"](#) umzusetzen.

Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz zu verbessern und ihre Rechte zu garantieren. Das BehiG bietet dafür jedoch nicht den geeigneten Rahmen, denn Sprachen sind keine Behinderung. Um der Bedeutung der Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen gerecht zu werden und die Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen tatsächlich zu verbessern, muss die [Motion 22.3373 "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz"](#) konsequent umgesetzt werden. **Wir fordern daher die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Anerkennung und Förderung der drei Schweizer Gebärdensprachen sowie zur Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.** Durch die Anerkennung der Gebärdensprachen im BehiG missachtet der Bundesrat den Willen des Parlaments.

Die Vorlage zum revidierten BehiG sieht einen neuen Art. 12c E-BehiG zur Förderung der Gebärdensprachen vor. Gemäss dem neuen Gesetzesartikel können Bund und Kantone die Verwendung der schweizerischen Gebärdensprachen, die Kultur der Gehörlosen und die Verständigung zwischen Gehörlosen und Hörenden fördern.

Um keine Symbolpolitik zu betreiben, muss die Anerkennung der Gebärdensprachen zwingend mit konkreten Massnahmen zur Förderung der Gebärdensprachen einhergehen. Lebendig ist eine Sprache nur dann, wenn sie aktiv erlernt, gelebt und weiterentwickelt wird. **Es braucht daher gezielte und strukturelle Fördermassnahmen zugunsten der Gebärdensprache durch Bund und Kantone: Die Schulung von Fachkräften für Gebärdensprache, die Unterstützung des Spracherwerbs in Gebärdensprache ab Geburt und in der Grundschule, die Förderung der mit der Gebärdensprache verbundenen Kultur, die Präsenz der Gebärdensprachen im Fernsehen sowie spezifische Massnahmen zur Forschung und Erhebungen statistischer Daten.** Der Bundesrat missachtet den parlamentarischen Willen zur Förderung der Gebärdensprachen, wenn er die Motion 22.3373 ohne verbindliche Sprachfördermassnahmen umsetzt.

Die Vorlage sieht auch entgegen der Forderung der Motion 22.3373 keine Gleichstellungsmassnahmen vor, welche die Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen verbessern. Insbesondere wird mit der vorliegenden

BehiG-Revision kein Rechtsanspruch auf Gebärdensprachdolmetschende geschaffen.

Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz zu verbessern. Die Anerkennung der Gebärdensprachen sollte zwingend mit konkreten Massnahmen zur Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen einhergehen. Ein gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitswesen, zu privaten Dienstleistungen oder zur Kultur ist für gehörlose und hörbehinderte Menschen nur durch den Beizug von Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschenden möglich. **Es müssen daher verbesserte Finanzierungsmodelle für Dolmetschende und entsprechende Rechtsansprüche auf Dolmetschleistungen geschaffen werden**, sei dies am Arbeitsplatz, im Spital oder bei einer kulturellen Veranstaltung. Das neue Diskriminierungsverbot für private Dienstleister und Arbeitgebende bringt für Menschen mit einer Hörbehinderung keine Verbesserung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

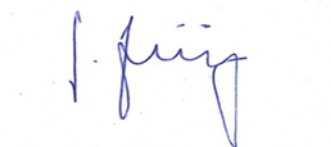
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Sandro Liniger  
Pol. Fachreferent